Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen
Forstpark 1
4801 Traunkirchen

An die
Agrarbehörde Salzburg
Postfach 527
A-5010 Salzburg

Traunkirchen am, 18.07.2024

**Betreff: Entwurf eines Landesgesetzes (Agrarbehörde Salzburg Zahl 20401-9/1/387.2024), mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz LGBl. Nr.74/1986 novelliert werden soll – Stellungnahme des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften eGen**

Sehr geehrte Damen und Herren der Agrarbehörde Salzburg,

der Einforstungsverband (kurz EfV) bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit eine Stellungnahme zum von der Agrarbehörde Salzburg am 3.6.2024 vorgelegten Gesetzesentwurf, mit welchem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz der Novellierung unterzogen werden soll, abgeben zu dürfen.

## Allgemeine Stellungnahme:

Der vorgelegte Novellierungsentwurf zielt insbesondere darauf ab, Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen umzusetzen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Erfahrungsgemäß dauern Einforstungs-Verfahren gerade im Bundesland Salzburg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich lange, was unter anderem auch der Tatsache geschuldet sein wird, dass das Bundesland Salzburg im Bundesländervergleich aufgrund der Historie jenes Bundesland mit den meisten Einforstungsrechten ist.

Obwohl der EfV einforstungsrechtliche Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen auf Basis der gegenständlichen Novellierung grundsätzlich für sinnvoll erachtet, darf dies nicht zu Lasten der Einforstungsberechtigten gehen, weshalb gegenständlicher Novellierungsentwurf in einigen Punkten einer Anpassung bedarf.

Wird zu einzelnen Novellierungen keine Stellungnahme seitens EfV abgegeben, so ist dies als Zustimmung zum betreffenden Novellierungsvorschlag aufzufassen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:

**Begriffsänderungen:**

Gegenständliche Novellierung beabsichtigt die Abänderung diverser Begrifflichkeiten. Hierzu wird folgendes festgehalten:

**Ersetzung des Wortes „Nutzungsrechte" durch das Wort „Einforstungsrechte":**

Diese Änderung wird für sinnvoll erachtet, da durch die Verwendung des Begriffes „Einforstungsrechte" anstelle des sehr allgemeinen Begriffes „Nutzungsrechte" eine Präzisierung und Abgrenzung zu anderen Nutzungsrechtsarten geschaffen wird.

**Ersetzung des Begriffes „dienstbare Gut" durch „dienende Liegenschaft":**

Auch diese Änderung wird für sinnvoll erachtet. Der Begriff „Gut" stellt in erster Linie auf landwirtschaftliche Güter ab. Einforstungsrechte sind liegenschaftsgebundene Rechte, welche nicht nur mit landwirtschaftlichen Liegenschaften, sondern bspw. auch mit Markthäusern, Schulen, Kirchen, gewerblichen Liegenschaften (Schmieden, Bäckereien, Mühlen etc.) verbunden sind, weshalb der Begriff „Gut" zu eng gefasst ist. Der Begriff „Liegenschaft" ist passender.

**Änderung von „Verpflichteter" auf „Belasteter":**

Diese Änderung wird ausdrücklich abgelehnt. Im grundbücherlichen Sinne mag es zwar korrekt sein, dass Einforstungsrechte für die dienende Liegenschaft eine Belastung darstellen bzw. im C-Blatt (Lastenblatt) als eine solche ausgewiesen werden. Bei den Einforstungsrechten, deren Ursprung bis in das 6. Jhd. nach Chr. zurückreicht, handelt es sich jedoch historisch betrachtet um einen Ersatz für Grund und Boden bzw. um einen Ersatz für die Allmendeflächen, welche ursprünglich im Gemeinschaftseigentum (deutsch-rechtlich) der damaligen Ansiedler/Siedlungsgemeinschaften gestanden haben und welche im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere unter dem Einfluss des römischen Rechtes, in das Eigentum der Grund- und Landesherren gefallen sind. Bei den Einforstungsrechten handelt es sich somit um eine Gegenleistung/Entschädigung für die Nichtrückstellung der ursprünglichen Allmendeflächen in das Eigentum der Eingeforsteten.[1] Aus diesem Grund wird in allen Regulierungsurkunden vom „Verpflichteten" und nicht vom „Belasteten" gesprochen. Auch faktisch betrachtet sind Einforstungsrechte aus vielerlei Gründen nicht als Belastung für den Verpflichteten anzusehen. So unterstützen die Eingeforsteten den Verpflichteten bei der Aufarbeitung von Schadholz oder führen im Zuge der Rechtsausübung Vornutzungen, Bestandspflegearbeiten etc. durch, welche ansonsten der Verpflichtete, zumeist nicht kostendeckend, selbst zu machen hätte. Das Wort „Belastung" ist daher sowohl historisch als auch faktisch gesehen für die Einforstungsrechte völlig unzutreffend und würde zu einer falschen Wahrnehmung diese immerwährenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte führen, welche ohnehin fälschlich immer wieder als Sonderprivileg der Bauernschaft verunglimpft werden. Es wird daher dringend ersucht, die bisherige Bezeichnung „Verpflichteter", „verpflichtete Liegenschaft" etc. beizubehalten. Im geltenden

[1] Norer/Holzer, Jahrbuch Agrarrecht 2013, 182

Einforstungsrechtegesetz wird, wie schon in der Vergangenheit, vom berechtigten und verpflichteten Gut bzw. von der berechtigten und verpflichteten Liegenschaft gesprochen.

**§ 1 Abs 1 - Zielbestimmungen:**

Die Aufnahme von Zielbestimmungen wird vom EfV befürwortet, da damit unter anderem die Wichtigkeit der Einforstungsrechte für den ländlichen Raum sowie die Landeskultur unterstrichen wird.

Es sei angemerkt, dass das primäre Ziel der Einforstungsgesetzgebung und so auch des SERG die Erhaltung und Sicherung der Einforstungsrechte ist, welche gleichsam als Ersatz für den zum Zeitpunkt der Regulierung nicht vorhanden gewesenen Eigenwald und Eigenweide für zahlreiche landwirtschaftliche aber auch außerlandwirtschaftliche Liegenschaften anzusehen sind. Ein weiteres wesentliches Ziel der Einforstungsgesetzgebung ist zudem die Anpassung der Einforstungsrechte an die heutigen Verhältnisse, sodass die eingeforsteten Liegenschaften aus dem Einforstungsrecht den optimalen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Um diesen Tatsachen angemessen Rechnung zu tragen wird um folgende Textierung ersucht:

*Ziele dieses Landesgesetzes sind:*

1. *die Erhaltung und Sicherung der Einforstungsrechte*
2. *die Anpassung der Einforstungsrechte an geänderte Verhältnisse und Bedürfnisse zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und nachhaltigen Rechtsausübung*
3. *die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft.*

Das Wort „umweltverträglich“ ist dringend zu streichen.

**§ 1a – Sicherungsverfügungen:**

Diese neue Bestimmung, welche § 1 Abs 4 SERG ersetzt, wird vom EfV befürwortet.

Die Möglichkeit der Sicherungsverfügung sollte jedoch nicht bloß auf die Beseitigung drohender, sondern auch auf die Beseitigung bereits existierender wesentlicher Beeinträchtigungen von Einforstungsrechten abstellen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Beeinträchtigungen bereits vom Verpflichteten oder einem Dritten geschaffen wurden, wie bspw. durch die Aufforstung von Reinweideflächen. Im Rahmen der Sicherung muss somit auch die Möglichkeit für die Behörde gegeben sein, den Verpflichteten oder den Dritten die Beseitigung der bestehenden Beeinträchtigung anzuordnen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, dies auf Kosten des Verursachers.

Die Ausweitung der Sicherungsverfügung auf Dritte wird für sehr sinnvoll erachtet, da Beeinträchtigungen oft nicht vom Verpflichteten selbst, sondern von einem mit diesem in einem Vertragsverhältnis stehenden Dritten verursacht werden.

**§ 3 - Teilung der berechtigten Liegenschaft:**

**§ 3 Abs 1:**

Da Einforstungsrechte bekanntlich vom Grundbuchstand unabhängig sind und auch dann existieren, wenn deren Eintragung im Grundbuch nicht getätigt wurde, ist eine Verfügung über diese

Nutzungsrechte auch dann zu treffen, wenn diese im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht sind. Es wird daher ersucht, denn Passus „…im Grundbuch ersichtlichen …..“ zu streichen und die bisherige Formulierung beizubehalten.

Nicht einzusehen ist, weshalb dem Verpflichteten im Verfahren zur Teilung einer berechtigten Liegenschaft nun explizit eine Parteistellung zuerkannt werden soll. Zumindest in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol ist klar und allseits anerkannt, dass der Verpflichtete im Verfahren zur Teilung einer einforstungsberechtigten Liegenschaft lediglich ein Anhörungsrecht hat. Warum von diesem Prinzip nun plötzlich abgewichen werden soll ist nicht verständlich. Eine Parteistellung zugunsten des Verpflichteten war auch bisher im SERG völlig zurecht nicht vorgesehen. Die Parteistellung könnte im gegenständlichen Kontext vom Verpflichteten dazu verwendet werden, das Genehmigungsverfahren zum Nachteil des Berechtigten in die Länge zu ziehen und den Berechtigten dahingehend unter Druck zu setzen, dass dieser einer allfälligen Geldablösung im Vereinbarungswege zustimmt. Eine Parteistellung für den Verpflichteten hat in einem Teilungsverfahren zur berechtigten Liegenschaft keinen Platz, zumal die gegenständliche Genehmigungspflicht lediglich zur Sicherstellung dahingehend dient, dass bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit ein verhältnismäßiger Teil der Nutzungsrechte auf das Trennstück übertragen wird bzw. das eingeforstete Hauptgebäude nicht ohne einen entsprechenden Anteil der Nutzungsrechte von der Stammsitzliegenschaft abgeschrieben wird.[2] Anzumerken ist des Weiteren, dass ein Eingeforsteter bei der Teilung der verpflichteten Liegenschaft ebenfalls kein Mitspracherecht, geschweige denn eine Parteistellung hat. Auch im Sinne der Gleichbehandlung ist eine Parteistellung zugunsten des Verpflichteten im gegenständlichen Kontext jedenfalls abzulehnen.

Die Erhöhung des Schwellenwertes von vormals 2.000m² auf nunmehr 10.000m² bzw. die Einführung der 1/5-Regelung als auch des fünfjährigen Betrachtungszeitraumes wird für sinnvoll erachtet. Dadurch wird erreicht, dass die Agrarbehörde bei kleineren Liegenschaftsteilungen nicht unnötig beansprucht wird, was zur Verwaltungskostenreduktion beitragen wird. Die Einführung des 5-jährigen Betrachtungszeitraumes wird der schleichenden Schaffung von Geldablösetatbeständen (dauernde Entbehrlichkeit) entgegenwirken, insbesondere in jenen Fällen, bei welchen die Einforstungsrechte vollumfänglich bei der Stammsitzliegenschaft verbleiben sollen. Nicht klar ist dem EfV, weshalb die novellierte Fassung bezüglich der Ausnahmetatbestände nun nicht mehr auf eingeforstete Hauptgebäude abstellt. Der EfV ersucht die Agrarbehörde diesbezüglich um Erörterung.

**§ 3 Abs 2:**

§ 3 Abs 2 SERG ist aus Gründen der Verwaltungs-/Verfahrensvereinfachung sowie der Verwaltungskostenreduktion zu befürworten, da bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen trotz Übertragung von Einforstungsrechten von einem aufwendigen Genehmigungsverfahren abgesehen bzw. dieses durch die Ausstellung einer agrarbehördlichen Bestätigung ersetzt werden kann. Für den Eingeforsteten hat dies den Vorteil, dass kein aufwendiges, zeitintensives Genehmigungsverfahren geführt werden muss und die Bestätigung für die Eintragung der Teilung im Grundbuch ausreicht, womit derartige Teilungen schneller verbüchert werden können. Nicht ganz klar ist, ob eine Bestätigung im Sinne des § 3 Abs 2 SERG wie ein Bescheid bzw. als rechtsgültiger Urkundennachtrag zu werten ist bzw. ob damit der abgeschriebene Teil der Einforstungsrechte als rechtsgültig auf das Trennstück übertragen gilt. Diesbezüglich wird die Agrarbehörde um Erörterung ersucht.

[2] Carli/Deimling/Lienbacher, Salzburger EinforstungsrechteG – Kommentar (2003), 47

Sinnvoll wird die Regelung gehalten, wonach der Eigentümer des Trennstückes die behördliche Bestätigung dem Verpflichteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen hat. Der Verpflichtete muss schließlich wissen, dass er betreffend des auf das Trennstück übertragenen Teiles der Einforstungsrechte einen neuen Berechtigten hat.

**§ 3 Abs 3:**

Der Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der Nutzungsrechte besteht gemäß neuer Fassung des Abs 3 nun erst bei Trennstücken mit einer Größe von mehr als 10.000m². Der Passus *„… im Falle wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit…"* soll ersatzlos entfallen. Einerseits wird mit dieser neuen Fassung die Intention verfolgt, einem Anspruch auf die Übertragung von Bagatellmengen vorzubeugen, was durchaus verständlich ist, andererseits kann es aber durchaus auch bei Trennstücken von 10.000m² oder darunter wirtschaftlich zweckmäßig sein, einen verhältnismäßigen Teil der Nutzungsrechte auf das Trennstück bzw. gemeinsam mit dem Trennstück zu übertragen. Im Falle es sich bspw. bei einem Trennstück um ein 10.000m² großes landwirtschaftliches Grundstück handelt, würde darauf immerhin ein Wirtschaftsbrand von 2 Raummeter entfallen. Wenn dieses Trennstück mit einer holzbezugsberechtigten landwirtschaftlichen Liegenschaft vereinigt wird, dann kann es durchaus sinnvoll und wirtschaftlich zweckmäßig sein, diese 2 Raummeter auf das Trennstück zu übertragen bzw. auf diese Übertragung einen gesetzlichen Anspruch zu Gunsten des Trennstückeigentümers einzuräumen. Die alte Formulierung „…..im Falle wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit Anspruch auf die Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles ….." sollte daher belassen werden.

Die Regelung, wonach der Anspruch bzw. Übertragungsantrag binnen 10 Jahre ab Eintragung der Teilung im Grundbuch zu stellen ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit für sinnvoll erachtet.

Die Regelung, wonach dem Verpflichteten im gegenständlichen Kontext eine Parteistellung zukommt, ist fehl am Platz und wird abgelehnt.

**<u>§ 4 – Übertragung von Einforstungsrechten:</u>**

**Abs 1:** der EfV muss in der Praxis immer wieder feststellen, dass der Irrglaube vorherrscht, Einforstungsrechte seien nur mit der Zustimmung des Verpflichteten übertragbar. Dieser Irrglaube wird auch immer wieder durch Aussagen diverser Revierleiter bestärkt, wonach einer Übertragung seitens ÖBf nicht zugestimmt werde. Es ist daher wichtig, dass im Zuge der gegenständlichen Novellierung mit diesem Irrglauben aufgeräumt wird, weshalb die vorgesehene Ergänzung „……auch gegen den Willen der verpflichteten Partei…." seitens EfV sehr begrüßt wird.

**Abs 2 – Legaldefinition „andere als wirtschaftliche Gründe":** Es wird gebeten die vorgeschlagene Textierung durch jene des § 4 Abs 1 letzter Satz des Oberösterreichischen Einforstungsrechtegesetzes zu ersetzen, welche wie folgt lautet:

*„Andere als wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, keinen Bedarf an den Nutzungen aus dem Einforstungsrecht hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art ihrer Bewirtschaftung (etwa durch Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes) zu berücksichtigen."*

Diese Textierung befindet sich bereits seit 2007 im Oberösterreichischen Einforstungsrechtegesetz und hat sich als bewährt erwiesen. In Oberösterreich konnten seither viele sinnvolle Übertragungen durchgeführt werden.

**§ 4 Abs 3 – Legaldefinition „unverhältnismäßige Erschwernis“:**

Hinsichtlich des Mehraufwandes in der Verwaltung des Verpflichteten muss auf einen unverhältnismäßigen Mehraufwand abgestellt werden. Ein vertretbarer Mehraufwand darf nicht zur Erfüllung des Tatbestandes „unverhältnismäßige Erschwernis“ und somit zur Versagung einer Übertragung führen.

**§ 4a – Entlastung:**

Vorweg ist festzuhalten, dass jede Entlastung, mag sie auch noch so geringfügigen Ausmaßes sein, eine Reduktion der urkundlichen Bedeckungsgrundlage zur Folge hat und zudem eine Rechtsaushöhlung darstellt. Bei der Prüfung ob eine Entlastung zulässig ist, ist daher sowohl im Zuge eines Verfahrens nach § 12 als auch außerhalb eines solchen Verfahrens ein strenger Maßstab anzusetzen.

Aus Sicht des EfV ist die Grenze von 10.000m² zu hoch bemessen und muss deutlich niedriger gezogen werden, da selbst kleine Flächen für die betroffenen Einforstungsrechte eine Schlüsselfunktion haben können bspw. wenn sich darauf die einzige im urkundlichen Gebiet befindliche Quelle befindet oder wenn Bringungs- und Durchtriebsrechte betroffen sind. Auch die Lastenfreistellung kleiner Flächen kann zu untragbaren Nutzungserschwernissen und im schlimmsten Fall die Nichtausübbarkeit der betroffenen Einforstungsrechte zu Folge haben. In diesem Fall hat die Entlastung zu unterbleiben. Wichtig ist daher, dass bei der Prüfung der Zulässigkeit von Entlastungen im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung nicht nur auf das Flächenausmaß abgestellt wird, sondern auch auf mögliche Nutzungserschwernisse. Der Novellierungsentwurf berücksichtigt dies in der Ziffer 3, was seitens des EfV begrüßt wird.

Dass eine Entlastung zudem nur dann erfolgen darf, wenn die betroffenen Einforstungsrechte auf den übrigen verpflichteten Grundstücken bedeckt werden können wird ebenfalls begrüßt. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass durch die Entlastung das urkundliche Bedeckungsverhältnis nicht verschlechtert/unterschritten wird. Dies muss in der Ziffer 2 Berücksichtigung finden. Folgende Formulierung wäre denkbar:

*„…..die Einforstungsrechte aus den übrigen verpflichteten Grundstücken nachhaltig gedeckt werden können und das urkundliche Flächendeckungsverhältnis nicht unterschritten wird ……..“*

Entlastungen sollten auch nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Diesbezüglich wird die Implementierung einer Ziffer 4 vorgeschlagen, welche dies berücksichtigt.

Weiters muss § 4a derart ausgestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass bei der Prüfung der Auswirkungen einer Entlastung auch die bisher bereits erfolgten Entlastungen einbezogen werden, und nicht bloß auf die Entlastung im konkreten Einzelfall abgestellt wird, welche vielleicht für sich genommen unproblematisch sein mag, jedoch in der Zusammenschau mit den bisher bereits erfolgten Entlastungen durchaus bedenklich sein kann. In der Praxis kommt es leider zunehmend vor, dass durch die laufende Entlastung von Kleinstflächen die Bedeckungsgrundlage der Einforstungsrechte sukzessive geschmälert wird. Gerade in Verbindung mit den heute im Zuge des Klimawandels immer häufiger auftretenden Wetterextremen (Windwürfe etc.), kann es rasch zur Unterbedeckung von

Einforstungsrechten kommen, weshalb auf die Erhaltung entsprechender Bedeckungsreserven ebenfalls tunlichst zu achten bzw. dies in die Abwägung einzubeziehen ist.

Es ist daher unumgänglich, dass die Agrarbehörde jede Entlastung im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung nachweislich und sogfältig dahingehend prüft, ob die betroffene Entlastung gegenwärtig und zukünftig Bedeckungsprobleme oder Nutzungserschwernisse nach sich ziehen wird. Ist dies der Fall, so hat die Agrarbehörde die Entlastung zu unterbinden. § 4a muss dies sicherstellen.

**§ 5 – Verwendung der Nutzungen, Erhaltungspflicht:**

**Abs 1:** Es muss die derzeit geltende Fassung beibehalten werden, wonach die Einforstungsrechte ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Regulierungsurkunden vor allem der ordentlichen Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft zu dienen haben. Dies sehen auch die Einforstungs-Landesgesetze der anderen Bundesländer so vor. Die vorgeschlagene neue Fassung würde der Weiterentwicklung der Einforstungsrechte bzw. deren Anpassung an die heutigen Verhältnisse entgegenstehen und wird daher seitens EfV abgelehnt.

**Abs 2 – alte Fassung:** der alte Abs 2, wonach Bestimmungen der Regulierungsurkunde, die der freien Verwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen entgegenstehen, als aufgehoben gelten, muss unverändert in der novellierten Fassung beibehalten werden. Ein Entfall dieser Bestimmung würde dazu führen, dass Holz- und Streubezugsrechte nicht mehr zeitgemäß ausgeübt werden können.

**Abs 4 alt in der novellierten Fassung:** Hier muss die Antragslegitimation betreffend die Sperrung und Speicherung auch auf die Eingeforsteten ausgedehnt werden. Des Weiteren darf keine Kürzung des Beobachtungszeitraumes von 20 auf 10 Jahre erfolgen. Dies wäre ein Nachteil für die Einforstungsberechtigten. Der letzte Satz wonach die Einforstungsrechte nach Fristablauf auf Antrag abzulösen sind, muss unbedingt gestrichen werden. Der Umstand, dass sich Baulichkeiten in einem nicht wirtschaftsfähigen Zustand befinden und diese nicht binnen einer bestimmten Frist wieder Instand gesetzt werden, schafft für sich genommen noch keine dauernde Entbehrlichkeit, insbesondere dann nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen der berechtigten Liegenschaft noch vorhanden sind und eine Bewirtschaftung der Liegenschaft dem urkundlichen Zweck entsprechend wieder aufgenommen werden kann. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Geldablösung muss eine gesamtheitliche Betrachtung erfolgen und darf nicht bloß auf das Nichtbestehen von Baulichkeiten über einen bestimmten Zeitraum abgestellt werden.

**Abs 3 alt in der novellierten Fassung:** Auch hier muss aus den oben bereits genannten Gründen der letzte Satz, wonach nach Fristenablauf die Einforstungsrechte auf Antrag in Geld abzulösen sind, dringend gestrichen werden.

**§ 8 – Brennholzumrechnung:**

Bei der Auszeige von urkundlichem Brennholz durch den Verpflichteten fällt in der Regel unvermeidbar ein gewisser Anteil höherwertigen Holzes an. § 8 Abs 1 SERG in der geltenden Fassung sieht vor, dass höherwertiges Holz bei langer Ausformung im Verhältnis 1 Festmeter = 1,79 Raummeter auf die urkundliche Brennholzgebühr anzurechnen ist, dies jedoch nur für den Ausnahmefall, bei welchem die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment nicht gedeckt werden kann.

Das gesetzliche Umrechnungsverhältnis von 1:1,79 ist aus der Salzburger Normalurkunde ableitbar, welche einen Qualitätsaufschlag von 25% von mittlerer auf beste Sorte vorsieht und dabei nicht differenziert, ob das urkundliche Brennholzsortiment in ausreichender Menge zur Bedeckung der Brennholzansprüche in der verpflichteten Waldung vorhanden ist. In diesem Sinne muss das Umrechnungsverhältnis von 1:1,79 daher auch für den Normalfall, wo im Zuge der üblichen Brennholzvorzeige unvermeidbar auch höherwertiges Holz anfällt, verpflichtend zur Anwendung gelangen.

Es ist bereits seit vielen Jahren zu beobachten, dass die Verpflichteten immer wieder wesentlich höhere Umrechnungsverhältnisse als 1:1,79, insbesondere bei der immer weiter vorrückenden Werkvermessung des Einforstungsholzes, anwenden und dies mit dem heutigen Marktpreisverhältnis zwischen Brennholz und höherwertigem Holz argumentierten. Diese Argumentation ist jedoch verfehlt. Durch die Vielfalt der Verwendungsmöglichkeiten und durch die hoch entwickelte Sägeschnitttechnik wird heute der größte Teil des gewonnenen Holzes als Sägerundholz oder Industrieholz verwendet. Nur mehr der verbleibende minderwertigste Teil wird als Brennholz der energetischen Nutzung zugeführt. Dies hat zur Folge, dass sich das Marktwertverhältnis zwischen höherwertigem Holz und Brennholz immer weiter auseinander bewegt. Das Marktwertverhältnis zwischen heutigem Brennholz und höherwertigem Holz (Nutzholz) ist mit dem Wertverhältnis zwischen urkundlich gebührendem Brennholz zu höherwertigem Holz (Nutzholz) nicht vergleichbar und liegt im Durchschnitt bereits bei 1:4. Die Anrechnung nach dem Markpreisverhältnis hat zur Folge, dass der Berechtigte nur mehr ¼ seines für die Beheizung der bezugsberechtigten Baulichkeiten notwendigen jährlichen Brennholzanspruches bekäme. Wenn überhaupt nach einem Verhältnis umgerechnet wird, so darf dies nur nach dem Brennwertverhältnis zwischen gebührendem Brennholz und tatsächlich abgegebenem höherwertigem Holz erfolgen.

Zur Hintanhaltung größerer Nachteile für die Salzburger Brennholzbezugsberechtigten sowie zur Sicherstellung, dass die Brennholzbezugsechte ihrem ursprünglichen Zweck dienlich bleiben und die Berechtigten jene Menge an Brennholz erhalten, derer sie bedürfen um ihre Baulichkeiten beheizen zu können, wird dringend gebeten, den § 8 SERG dahingehend zu adaptieren, dass das aus der Salzburger Normalurkunde ableitbare Umrechnungsverhältnis von 1:1,79 auch dann verpflichtend anzuwenden ist, wenn bei herkömmlichen Brennholzforstungen zufällig ein gewisser Teil an Nutzholz anfällt.

**§ 18 – Ergänzungsregulierungen von Weiderechten:**

**Abs 1:** Absatz 1 zählt auf, worauf sich eine Ergänzungsregulierung zu erstrecken hat. Neu aufgenommen wurde, dass sich die Ergänzungsregulierung auch auf die Aufteilung von in der Regulierungsurkunde nicht aufgeteilten Weiderechten zu erstrecken hat, was im Grunde für sinnvoll erachtet wird, da einerseits eine Aufteilung für die Zukunft klare Verhältnisse schafft und andererseits in Salzburg hauptsächlich Gemeinschaftsweiderechte existieren.

Zu beachten ist jedoch, dass bei den Gemeinschaftsweiderechten die Zuteilung der urkundlichen Stückzahl durch den aus der Mitte der Weideberechtigten zu wählenden Weideobmann erfolgt. Dies hat den Vorteil, dass wenn eine der weideberechtigten Liegenschaften von ihrem Weiderecht keinen Gebrauch macht, die von dieser Liegenschaft nicht getriebene Stückzahl einer anderen weideberechtigten Liegenschaft aus der betroffenen Urkunde vom Obmann zugeteilt werden kann, ohne dass darin eine Mehrbelastung für den Verpflichteten erblickt wird. Werden nun die Weiderechte im Zuge einer Neuregulierung stückzahlmäßig auf die berechtigten Liegenschaften aufgeteilt, so bestünde diese Möglichkeit unter Umständen nicht mehr bzw. würde der Verpflichtete die über die

explizit zuregulierte Stückzahl hinaus aufgetriebene Menge als Mehrbelastung verstehen und entsprechend bekämpfen.

Insbesondere im Sinne der Vermeidung der Unterbestoßung von Weiderechtsflächen und vor allem im Sinne der Erhaltung von Einforstungsalmen, wäre von einer verpflichtenden Aufteilung von Gemeinschaftsweiderechten Abstand zu nehmen. Erst wenn die Aufteilung von der Mehrheit der Mitglieder der Weidegemeinschaft tatsächlich gewünscht ist, wäre eine solche vorzunehmen.

**Abs 2:** Eine Kostenaufteilung welche sich am Berechtigungsumfang orientiert wird für fair und sinnvoll erachtet.

**Abs 3:** Dieser Absatz ist gänzlich neu und präzisiert, auf welcher Basis die Aufteilung vorzunehmen ist, nämlich auf Grundlage der Größe der urkundlichen Liegenschaft. Es wird aber zunächst den Parteien überlassen eine Aufteilung mittels Übereinkommen durchzuführen. Diese Bestimmung wird für sinnvoll erachtet.

**§ 21 Trennung von Wald und Weide:**

**Abs 1:** Im ersten Satz wird normiert, dass eine Wald-Weide-Trennung im Zuge einer Ergänzungsregulierung lediglich auf Antrag anzustreben ist. Der EfV ersucht diesbezüglich die geltende Fassung beizubehalten, wonach eine Wald-Weide-Trennung bei der Ergänzungsregulierung eines Weiderechtes bereits amtswegig und nicht bloß auf Antrag einer Partei anzustreben ist. Weiters muss hinsichtlich der zu schaffenden Weidefläche, wie bisher, auf die Schaffung einer **reinen** Weidefläche und nicht bloß auf die Schaffung einer Weidefläche abgestellt werden.

**§ 22 – Umwandlung von Holz- und Streubezügen:**

Aus der Sicht des EfV sollte § 22 SERG nicht gestrichen werden. Es ist zwar korrekt, dass derartige Umwandlungen in der Vergangenheit sehr selten passiert sind, jedoch haben diese sehr wohl stattgefunden und werden wohl auch in der Zukunft vereinzelt stattfinden. Es macht daher Sinn diesbezüglich gesetzliche Regelungen beizubehalten. In den Einforstungs-Landesgesetzen anderer Bundesländer wie bspw. Oberösterreich (§ 9 Abs 3) oder Steiermark (§ 20) existieren ebenfalls Regelungen zur Umwandlung von Holz- und Streubezügen.

Gestrichen werden kann hingegen im Abs 1 die Textpassage *„….. Holzbezüge jedoch nur mit Zustimmung des Berechtigten und Verpflichteten“*. Carli/Deimling/Lienbacher halten im Kommentar zum SERG dazu folgendes fest:

*„Zu Abs 1: Hinsichtlich der Umwandlung von Holzbezügen in Holzabgaben erscheint diese Bestimmung als überflüssig, da diese ohnehin nur im Einvernehmen beider Parteien in Form eines Übereinkommens möglich ist.“*[3]

Ansonsten wird ersucht § 22 unverändert beizubehalten.

[3] Carli/Deimling/Lienbacher, Salzburger EinforstungsrechteG – Kommentar (2003), 101

**§ 24 - Voraussetzungen und Formen der Ablösung:**

§ 24 SERG normiert unter anderem die allgemeinen Versagungstatbestände hinsichtlich derer eine Ablösung von Einforstungsrechten, in welcher Form auch immer, unzulässig ist. Die Zusammenfassung der in der geltenden Fassung über Absatz 1 und 2 verstreuten Versagungstatbestände in einen gemeinsamen Abs 2 wird für sinnvoll erachtet bzw. befürwortet.

**§ 28 – Bewertung der Ablösungsfläche und Abgeltung:**

Einleitend wird festgehalten, dass die Ablösung von Einforstungsrechten heute überwiegend in Form der Geldablösung vorgenommen wird, dies obwohl Geld tatsächlich keinen angemessenen wirtschaftlichen Ersatz für ein Einforstungsrecht darstellt.[4] Besonders kritisch ist die Geldablöse dann zu sehen, wenn es sich bei der berechtigten Liegenschaft um ein intaktes landwirtschaftliches Gut handelt, wenn also der Tatbestand der dauernden Entbehrlichkeit gemäß § 32 SERG nicht gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass in Salzburg zunehmend Holzbezugsrechte zwangsweise bzw. gegen den Willen der Berechtigten in Geld abgelöst werden, dies da die Eigenwaldausstattung der berechtigten Liegenschaften seit der Regulierung zugenommen hat. Oft ist bei diesen Liegenschaften der urkundliche Liegenschaftsumfang weiterhin vorhanden und hat in vielen Fällen sogar zugenommen, womit der urkundliche Bedarf weiterhin oder teils darüber hinaus, gegeben ist (siehe dazu Stellungnahme zum „dauernden Ersatz“ § 32) und eine dauernde Entbehrlichkeit somit nicht vorliegt. In so einem Fall darf eine Geldablösung kein Thema sein und hat, wenn überhaupt, eine Ablösung in Grund und Boden zu erfolgen.

Zum Missverhältnis zwischen Ablösung in Grund und Boden und der Geldablösung trägt vor allem das im Jahr 2005 ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bei (G170/04 vom 10.3.2005), wonach beim Wertausgleich gem. § 28 Abs 1 SERG auf den Verkehrswert des Ablösungsgrundstückes abzustellen ist. Die Verkehrswerte der Ablösegrundstücke entsprechen in der Regel heute dem Vielfachen des Ablösewertes der Einforstungsrechte, da letztere auf Basis des Ertragswertes und zumeist eines nicht mehr zeitgemäßen Zinssatzes bewertet werden. So legt die Republik Österreich bzw. die Bundesforste AG (mit 79% der Gesamtverpflichtung größter verpflichteter Grundeigentümer) der Wertermittlung seit 2006 unverändert einen Zinssatz von 3,3% zugrunde, dies trotz seither massiv gefallenem Zinsniveau, woraus regelmäßig eine Unterbewertung der Einforstungsrechte resultiert. Der Differenzbetrag zwischen dem Ertragswert des abzulösenden Einforstungsrechtes und dem Verkehrswert des Ablösegrundstückes hat der Berechtigte dem Verpflichteten monetär abzugelten (§ 28 Abs 1 SERG). Dieser Differenzbetrag ist aufgrund der heute oft exorbitant hohen Verkehrswerte sowie der Unterbewertung der Einforstungsrechte regelmäßig so groß, dass die Ablöse in Grund und Boden für die meisten Eingeforsteten unattraktiv bzw. kaum mehr leistbar ist.

Des Weiteren normiert § 28 Abs 3 zweiter Satz, dass die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich ist, wenn der Wert der abzugeltenden Grundfläche das Zweifache des Wertes der abzulösenden Einforstungsrechte übersteigt. Aufgrund der hohen Verkehrswerte im Vergleich zum geringen Ertragswert der Einforstungsrechte kommt dieses Vetorecht für den Verpflichteten heute praktisch in jedem Fall zum Tragen, was wiederum dazu führt, dass die Ablösung in Grund und Boden immer der Zustimmung des Verpflichteten bedarf, der diese jedoch in der Regel verweigert.

Aus den oben dargelegten Gründen, ist die Ablösung von Einforstungsrechten in Grund und Boden heute weder theoretisch noch praktisch möglich und damit totes Recht. Dieser Zustand, welcher der

[4] Carli/Deimling/Lienbacher, Salzburger EinforstungsrechteG – Kommentar (2003), 127

Geldablösung von Einforstungsrechten weiteren Vorschub leistet, ist weder aus agrarpolitischer noch aus bodenreformatorischer Sicht wünschenswert und widerspricht dem Grundgedanken der Einforstungsrechte, welche einen historisch gewachsenen und immerwährenden Ersatz für nicht eigentümlichen Grund und Boden darstellen. In der Ablösepraxis sollte, wo immer möglich und zweckmäßig, die Ablösung in Grund und Boden im Vordergrund stehen bzw. gegenüber der Geldablöse bevorzugt zur Anwendung gelangen. Die derzeitige Ausgestaltung des § 28 SERG steht dem jedoch eindeutig entgegen.

Aus den oben genannten Gründen müssen die gesetzlichen Bestimmungen des § 28 SERG im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken derart adaptiert werden, dass die Ablösung von Einforstungsrechten in Grund und Boden und insbesondere gegenüber der Ablösung in Geld wieder mehr praktische Relevanz gewinnt. Ein erster Schritt wäre die Beseitigung des oben angesprochenen, zu Gunsten des Verpflichteten eingeräumten Vetorechtes oder zumindest eine gesetzliche Anpassung dahingehend, dass dieses Vetorecht nicht regelmäßig schlagend wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der VfGH in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 2005 (VfSlg 17503) folgendes festhält: „*In Ansehung der Voraussetzungen für eine Ablösung gegen den Willen des Belasteten hat der Gesetzgeber einen größeren rechtspolitischen Spielraum*“. Diesen rechtspolitischen Spielraum gilt es zu nutzen. Es ist zudem nicht einsehbar, weshalb dem Verpflichteten, dem ohnehin zwingend der Differenzbetrag zwischen dem Ertragswert des Einforstungsrechtes und dem Verkehrswert des Ablösegrundstückes in Geld auszugleichen ist, durch ein gesetzlich eingeräumtes Vetorecht, welches heute immer zum Tragen kommt, die Möglichkeit haben soll, jegliche Ablösung in Grund und Boden quasi grundlos im Keim zu ersticken. Dieser Zustand ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht völlig untragbar.

**§ 31 – Gesamtheit von Berechtigten:**

Die Änderungen im § 31 laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass Ablösegrundstücke nicht wie in der geltenden Fassung vorgesehen, in das Gemeinschaftseigentum der Berechtigten, sondern bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit in das Einzeleigentum der Berechtigten abzutreten sind. Diese Änderung wird seitens EfV befürwortet.

**§ 32 – Ablösung in Geld; Zulässigkeit:**

Zunächst wird festgehalten, dass jeglicher Prüfung von Geldablösetatbeständen zunächst die Prüfung des Vorliegens der allgemeinen Versagungstatbestände gemäß § 24 SERG voranzugehen hat. Liegt einer der Versagungstatbestände gemäß § 24 SERG vor, so erübrigt sich die Prüfung von Geldablösetatbeständen. Es ist daher nötig, zu Beginn des § 32 SERG darauf hinzuweisen, dass vor der Prüfung von Geldablösetatbeständen zunächst das Vorliegen von Versagungstatbeständen gemäß § 24 SERG verpflichtend zu prüfen ist. So könnte der erste Satz des § 32 Abs 1 SERG bspw. lauten „*Sofern kein Versagungstatbestand gem. § 24 Abs 2 SERG* (novellierte Fassung) *verwirklicht ist, ist die Ablösung von Einforstungsrechten in Geld nur dann zulässig, wenn und insoweit: …….*“.

Der Novellierungsentwurf sieht die Zusammenziehung des Geldablösetatbestandes der Ziffer 2 und 3 des ersten Absatzes des § 32 SERG vor, womit der Geldablösetatbestand des dauernden Ersatzes jenem der dauernden Entbehrlichkeit quasi gleichgehalten wird. Diese Änderung wird vom EfV ausdrücklich abgelehnt, da es sich bei diesen beiden Geldablösetatbeständen um gänzlich verschiedene Dinge handelt. So ist bei der dauernden Entbehrlichkeit bei der berechtigten Liegenschaft eine Situation

eingetreten, bei welcher für die aus dem Recht erfließende Nutzung **auf Dauer** keine Notwendigkeit mehr besteht. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn die urkundliche Liegenschaft heute auf Dauer nicht mehr besteht. Beim dauernden Ersatz hingegen besteht die urkundliche Liegenschaft in der Regel noch, womit auch der Bedarf nach der aus dem Einforstungsrecht erfließenden Nutzung grundsätzlich und weiterhin gegeben ist, dieser jedoch **auf Dauer** aus einer anderen Quelle gedeckt werden kann. Es ist daher unumgänglich, diese beiden divergierenden Geldablösetatbestände klar voneinander abzugrenzen und nicht in einer gemeinsamen Ziffer zusammenzufügen.

Zum Geldablösetatbestand des dauernden Ersatzes wird festgehalten, dass dieser in der Praxis und speziell im Zusammenhang mit der Mehrung der Eigenwaldausstattung holzbezugsberechtigter Liegenschaften zu extensiv ausgelegt und die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als verfehlt anzusehen ist. So wird es insbesondere in jenen Fällen, wo die urkundliche Liegenschaft weiterhin vorhanden ist und diese durch Zukauf von Waldgrundstücken bloß erweitert wird, keinesfalls der Intention des Einforstungsgesetzgebers entsprechen, welche in der Stärkung bäuerlicher Liegenschaften liegt, wenn man die Holzbezugsrechte dieser Liegenschaft zwangsweise in Geld ablöst. Dies insbesondere deshalb nicht, da die urkundliche Liegenschaft noch vorhanden und damit auch der urkundliche Holzbedarf, zu dessen Befriedigung die Holzbezugsrechte zureguliert wurden, noch gegeben ist. Es kann nicht im öffentlichen, landeskulturellen und volkswirtschaftlichen Interesse sein, dass man solchen Liegenschaften das Holzbezugsrecht zwangsweise ablöst. Eine Geldablösung wird in derartigen Fällen wohl auch gegen § 24 verstoßen, weshalb sich die Prüfung von Geldablösetatbeständen bereits von vornherein erübrigen würde. Gerade im Zusammenhang mit dem dauernden Ersatz ist es daher unerlässlich, den Versagungstatbeständen des § 24 SERG Beachtung zu schenken. Auch aus kompetenzrechtlicher Sicht erscheint eine auf Basis eines zivilrechtlichen Rechtsaktes, nämlich der Liegenschafts-/Betriebserweiterung durch Zukauf von Waldgrundstücken begründeten zwangsweise Geldablösung eines öffentlich-rechtlichen Einforstungsrechtes bedenklich.

Holzer/Lienbacher halten zur Problematik der zwangsweisen Geldablösung von Holzbezugsrechten wegen zugekaufter Waldgrundstücke in ihrem jüngst erschienen Werk „Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen“ folgendes fest:

*„Bei den unter Abs 2 und 3 genannten Ablösetatbeständen kommt es in verfassungskonformer Interpretation nur auf den Eintritt von solchen Umständen an, die im berechtigten Gut (der berechtigten Liegenschaft) selbst gelegen sind. Die in einem Erkenntnis aus 2015 geäußerte Ansicht des VwGH (VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0034), dass für den Tatbestand des „dauernden Ersatzes“ nicht allein Veränderungen innerhalb der berechtigten Liegenschaft relevant seien, sondern ebenfalls die durch Flächenmehrung (Besitzaufstockung) eintretenden Erweiterungen des Betriebsumfanges und der Eigenwaldausstattung des Berechtigten, erscheint aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes, des Eigentumsschutzes wie auch aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch:*

*Würde der Geldablösetatbestand des „dauernden Ersatzes“ so auszulegen sein, dass auch spätere durch Flächenvermehrung (Besitzaufstockung) eintretende Erweiterungen des Betriebsumfanges und der Eigenwaldausstattung zu berücksichtigen seien, würde dies Probleme hinsichtlich der Sachlichkeit der Differenzierung und damit des Gleichheitsgrundsatzes aufwerfen. So hat zB ein Landwirt, der durch eine massive Aufstockung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsgebäude einen erhöhten Bedarf an Bau- und Nutzholz hat, keinerlei Anspruch auf erhöhte Bezüge aus dem regulierten Nutzungsrecht, er muss diesen Bedarf anderweitig decken. Umgekehrt könnte ein Erwerb von Waldflächen mit nutzbaren Beständen durch den Berechtigten zu einem Verlust des Nutzungsrechtes gegen erzwungene Geldablösung führen. Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum*

*in einen Fall auf das regulierte Nutzungsrecht (und nur auf dieses!) abzustellen ist, im Fall des späteren Zuerwerbes von (Wald-)Flächen jedoch nicht.*

*Der mit der Geldablösung gegen den Willen des Berechtigten verbundene Eigentumseingriff muss den in § 24 Abs 1 Sbg. EinforstungsrechteG (und den vergleichbaren Regelungen anderer LandesG) genannten öffentlichen Interessen entsprechen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sein. Eine gegen den Willen des Berechtigten verfügte Geldablösung von Wald- und Weidenutzungsrechten führt idR zur Schmälerung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes und damit der Existenzgrundlage des berechtigten Gutes. Die damit einhergehende Gefährdung der allgemeinen Interessen der Landeskultur zählt zu den gesetzlichen Gründen für die Unzulässigkeit der Ablöse. Eine die Leistungsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe schwächende extensive Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die einseitige Geldablöse von Nutzungsrechten widerspricht daher den bei der Ablösung zu beachtenden öffentlichen Interessen.*

*Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes sind unter Maßnahmen der Bodenreform jene nicht unter Art 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, „durch welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regelung unterzogen werden sollen". Der Bodenreformgesetzgeber (nunmehr ausschließlich der Landesgesetzgeber) darf nur solche Regelungen treffen, die in Zusammenhang mit dem urkundlich regulierten Nutzungsrecht und der berechtigten bzw. belasteten Liegenschaft stehen. Nur Umstände, die in der berechtigten Liegenschaft liegen, wie zB deren (teilweise) Aufforstung können daher bei gesicherten und nutzbaren Holzbeständen zu einer (gänzlichen oder teilweisen) von der Zustimmung des Berechtigten unabhängigen bescheidmäßig verfügten Ablösung des Nutzungsrechts in Geld wegen Eintritt eines „dauernden Ersatzes" führen."*[5]

Der EfV sieht zudem auch jene zwangsweisen Geldablösungen problematisch, welche mit der Verwaldung von Flächen der berechtigten Liegenschaft begründet werden, da solche Waldungen oft nicht von dauerhaftem Bestand sind. So ist nicht auszuschließen, dass solche Waldungen den heute immer öfter auftretenden Wetterextremen oder Schädlingskalamitäten plötzlich zum Opfer fallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass solche Waldungen zum Zwecke der Anpassung an sich ändernde Verhältnisse wieder dauerhaft gerodet werden, bspw. weil diese Flächen wieder zur Beweidung benötigt werden. Zu bedenken ist auch, dass in der Vergangenheit die Aufforstung vieler Steillagen auf Basis und Anreiz von Förderungen der öffentlichen Hand erfolgt ist. Geldablösungen erscheinen gerade in diesen Fällen völlig widersinnig, da es nicht sein darf, dass die Aufforstung von Steillagen zunächst von der öffentlichen Hand fördert wird, dann aber den betroffenen Liegenschaften das Holzbezugsrecht basierend auf einem öffentlich-rechtlichen Akt, nämlich einem Geldablösebescheid, zwangsweise abgelöst wird. Im Zusammenhang mit der Verwaldung von Flächen der berechtigten Liegenschaft gilt es daher eine voreilige Geldablösungen zu unterbinden. Eine Möglichkeit bestünde darin, einen gesetzlichen Beobachtungszeitraum bspw. dem Muster des § 5 Abs 4 und 5 SERG (in der geltenden Fassung) folgend, einzuführen um sicherzustellen, dass die betroffene Waldung im jeweiligen Einzelfall tatsächlich von Dauer ist.

Der EfV fordert daher den Geldablösetatbestand des dauernden Ersatzes entweder zur Gänze zu streichen, da dieser bei verfassungskonformer sowie einer den Intentionen des Einforstungsgesetzgebers entsprechenden Auslegung ohnehin in den seltensten Fällen gegeben sein wird, oder, sofern eine gänzliche Streichung nicht möglich ist, den dauernden Ersatz durch eine

[5] *Holzer/Lienbacher*, Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen, 219f

Legaldefinition derart zu präzisieren, dass die oben dargestellten Probleme in Zukunft nicht mehr auftreten.

**§ 33 - Ermittlung des Ablösungsgegenwertes:**

Die in § 33 vorgesehenen Änderungen sind aus der Sicht des EfV in Ordnung.

Der EfV erlaubt sich der Vollständigkeit wegen darauf hinzuweisen, dass bei der Wertermittlung der Einforstungsrechte seit 2006 unverändert eine Verzinsung von 3,3% herangezogen wird (siehe dazu Stellungnahme zu § 28 SERG). Diese Verzinsung wird aufgrund der Tatsache, dass seit 2006 das Zinsniveau bei mittel- bis langfristiger Betrachtung deutlich abgenommen hat, der in § 33 Abs 2 SERG angeführten gesetzlichen Vorgabe, wonach ein Zinsfuß heranzuziehen ist, welcher den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, heute nicht mehr gerecht.

**§ 36 – Gewerbeholz:**

Der Novellierungsentwurf sieht vor den Abs 2 ersatzlos zu streichen. Dem EfV erschließt sich der Grund für diese Streichung nicht. Die Agrarbehörde wird gebeten, die dahinterstehende Intention zu erörtern. Nach Ansicht des EfV sollte der Abs 2 unverändert beibehalten werden.

**§ 45 – Elementarholzbezug:**

Der Novellierungsentwurf sieht die Streichung der Monatsfrist im ersten Satz des 2. Absatzes vor. Diese Frist muss unverändert im Gesetz belassen werden. Abs. 2 bezieht sich in erster Linie auf die Zuerkennung von Bezügen im konkreten Schadensfall. Ein Antrag auf Zuerkennung von Elementarholzbezügen wird in der Regel dann eingebracht, wenn die abzugebende Menge im konkreten Fall strittig ist bzw. der Berechtigte und der Verpflichtete diesbezüglich eine Einigung nicht erzielen konnten. Für die korrekte Schadens- und Anspruchsmengenerhebung (Beweissicherung etc.) ist die 1-monatige Frist, binnen welcher eine Verhandlung von der Agrarbehörde an Ort und Stelle durchzuführen ist, unumgänglich.

**§ 49 – Allgemeine Verfahrensbestimmungen:**

Die Einführung des neuen Abs 3 wird im Sinne einer rascheren Antragserledigung seitens EfV für sinnvoll erachtet und daher befürwortet.

**§ 50 – Besondere Verfahrensvorschriften:**

Es wird ersucht, den Abs 10 und 11 in der geltenden Fassung unverändert beizubehalten. Die Ausführungen erscheinen dem EfV in der alten Fassung klarer und besser verständlich.

**§ 51a – Sonderbestimmungen für die Entlastung:**

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 4a festgehalten, können auch kleine Entlastungsflächen eine Schlüsselfunktion für die betroffenen Einforstungsrechte haben. Ob einer zu entlastenden Kleinfläche eine solche Schlüsselfunktion zukommt, kann letztlich nur von jenen beurteilt werden, die auf diesem Gebiet Nutzungsrechte tatsächlich innehaben und ausüben. Der EfV sieht daher den bloßen Aushang der geplanten Entlastung an der Amtstafel der Agrarbehörde sowie der betroffenen Gemeinde kritisch, da davon auszugehen ist, dass die Berechtigten binnen der gesetzten Frist von 4 Wochen von der geplanten Entlastung keine Kenntnis nehmen und damit ihr Recht auf die Erhebung von Einwendungen gegen den Entlastungsantrag verwirken. Zumindest müssen von der Behörde ungeachtet der Größe der Entlastungsfläche die ihr bekannten berechtigten Parteien von der beabsichtigten Entlastung verständigt werden. Dankbar wäre auch die Bestimmung des § 36 Abs 3 des Oberösterreichischen Einforstungsrechtegesetzes in den § 51a SERG zu übernehmen, welche folgendes vorsieht:

*„Sind die berechtigten Parteien in einer Einforstungsgenossenschaft oder in einem Verband von Einforstungsgenossenschaften organisiert, sind diese über den Antrag zu informieren. Diese sind dabei berechtigt, zum Antrag Stellung zu nehmen.“*

**§ 52 – Richtigstellung des Grundbuches und des Grenz- oder Grundsteuerkatasters:**

Abs 2: Die Bestimmung in der geltenden Fassung, wonach die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen **hat**, soll durch die Ersetzung des Wortes „hat“ durch das Wort „kann“ auf eine bloße Kann-Bestimmung reduziert werden. Zwar hat der Grundbuchsstand bei den Einforstungsrechten bloß deklarativen und nicht konstitutiven Charakter, der Ordnung wegen und insbesondere zur Wahrung diverser Parteienrechte etc. ist es jedoch nötig, dass seitens der Agrarbehörde erforderliche Eintragungen zwingend veranlasst werden. Es ist zudem widersprüchlich, wenn im Gesetzestext zunächst von „**erforderlichen** Änderungen“ gesprochen wird, es anschließend aber durch eine bloße Kann-Bestimmung der Behörde freigestellt wird, ob sie die erforderlichen Eintragungen veranlasst. Gegenständliche Bestimmung muss daher weiterhin eine Muss-Bestimmung bleiben.

**§ 53 – Parteienübereinkommen:**

**Abs 1:** Die Änderungen im ersten Satz des Abs 1 werden für sinnvoll erachtet. Da sich Parteienübereinkommen nicht bloß auf die Ablösung von Nutzungsrechten beschränken, sondern bspw. auch Übertragungen zum Inhalt haben können, ist die Verwendung der weiter gefassten Bezeichnung „rechtliche Veränderung“ zu begrüßen. Der zweite und dritte Satz des Abs 1, wonach ein Parteienübereinkommen über die Ablösung zur Gültigkeit bloß der Kenntnisnahme der Agrarbehörde bedarf, steht einerseits im Widerspruch zur Bestimmung des Ersten Satzes, wonach Parteienvereinbarung durch die Agrarbehörde zu genehmigen sind und steht andererseits auch im Widerspruch zum öffentlich-rechtlichen Charakter der Einforstungsrechte. Es wird daher dringend ersucht, den zweiten und dritten Satz des Abs 1 ersatzlos zu streichen.

**Abs 2:** Der letzte Satz des Abs 2 muss hingegen unbedingt beibehalten werden, da mit diesem dafür Sorge getragen wird, dass Einforstungsrechte nicht zu Bagatellbeträgen abgelöst werden. Damit dem Grundsatz, wonach dem Berechtigten bei der Ablöse von Einforstungsrechten ein angemessenes Ablöse-Äquivalent zusteht, genüge getan wird, ist es essentiell, dass die Agrarbehörde Ablösungen zu Beträgen, welche den Wert der Rechte erheblich unterschreiten, unterbindet bzw. nicht genehmigt.

Der Verband der Einforstungsgenossenschaften ersucht höflich darum, gegenständliche Stellungnahme bei der Adaption des Novellierungsentwurfes angemessen zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird höflich um die Übermittlung von erläuternden Bemerkungen zur Novelle ersucht sowie um die Abhaltung einer weiteren Gesprächsrunde mit der Agrarbehörde, damit die teils unterschiedlichen Standpunkte in einem persönlichen Gespräch erörtert werden können.

In der Zwischenzeit steht der Einforstungsverband für allfällige Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Traunkirchen am, 22.07.2024